Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 20

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

(die Armeen Frankreichs, Deutschlands und anderer europäischer Staaten) und den Operationen des sog. kleinen Krieges oder — nach dem Ausdrucke des Herrn Verfassers — mit den kleinen Operationen des Krieges (Sicherheitsdienst, Aufklärungsdienst, Local-Gefechte, taktische Würdigung des Terrains u. s. w.); der 2. Band (Cours de seconde année) dagegen handelt von den Operationen des sog. großen Krieges oder — nach Barthelemy — von den großen Operationen des Krieges und von der Strategie (elementare Begriffe der Strategie, die großen Armee-Körper auf dem Marsche, in Ruhe und im Gefecht, Diversionen, Studium einiger Schlachten und Feldzüge).

Ein großer Vorzug dieses didaktischen Werkes liegt in dem klaren, anregenden und fesselnden Vortrage des Herrn Verfassers; wir empfehlen dasselbe daher den jungen Offizieren und intelligenten Unteroffizieren als instructive und höchst interessante Lektüre.

Die thätige Verlagshandlung hat eine ganze Collection militär-wissenschaftlicher Werke herausgegeben, von denen wir die ausgezeichnete Militär-Geographie des Rhein-Bassins vom Commandant Pichat (1 vol. in 8° br. 6 Fr.) und den Cours de fortification vom Capitän Bailly (1 vol. in 8° br. 3 Fr.) an dieser Stelle schon besprochen haben. Auf ein drittes, ebendaselbst erschienenes Werk „Le Guide médical pratique de l'officier par M. Chassaque" werden wir noch zurückkommen.

J. v. S.

Les machines infernales dans la guerre de campagne. Application de la théorie des mines par H. Wauwermans, lieut.-colonel. Deuxième édition, avec 3 planches. Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt, éditeur.

Der Herr Verfasser beabsichtigt durch vorliegende Arbeit, der „Kunst des Feld-Mineurs" im Offiziercorps größere Verbreitung zu verschaffen, und hat seinen Zweck — wie es scheint — erreicht. Die kleine Brochüre ist für jeden Offizier verständlich geschrieben und wird gewiß dazu beitragen, die Anwendung von Minen, Petarden u. s. w. zu verallgemeinern. Wir hätten gern gesehen, wenn auch die Torpedos mit in den Bereich der Arbeit gezogen und dem Dynamit größere Beachtung geschenkt wäre.

J. v. S.

Ausland.

Deutsches Reich. (Formations-Erweiterungen und Besoldungs-Aenderungen.) Alle Infanterie-Regimenter, welche nicht mehr als zwölf Hauptmanns-Stellen besitzen, erhalten eine weitere, mit dem Gehalt 1. Klasse dotirte Hauptmanns Stelle. Dieselbe ist bei der gesammten Infanterie für die ältesten Hauptleute beziehungsweise für überzählige Stabsoffiziere der Regimenter bestimmt. Die nutzbringende dienstliche Verwendung der Letzteren, welche den Regimentsstäben zuzutheilen sind, sowie die Abgrenzung ihres Wirkungskreises von demjenigen der etatsmäßigen Stabsoffiziere, — eine Abgrenzung in der Art, daß die ältesten Hauptleute beziehungsweise überzähligen Stabsoffiziere an Stelle der etatsmäßigen Stabsoffiziere, neben oder unter denselben verwendet werden dürfen — bleibt dem Ermessen der Regiments-Commandeure überlassen. Eine Entlastung der Compagniechefs von Verrichtungen, welche mit der Compagnieführung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, ist hierbei anzustreben. Ganz besonders aber soll einer kriegsmäßigen Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, der Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes die angeordnete Stellenvermehrung im Frieden zu Gute kommen, und lenke Ich hierauf die Aufmerksamkeit der Regiments-Commandeure und höheren Befehlshaber. Die Controlversammlungen des Beurlaubtenstandes sind ferner, insoweit Landwehr-Compagnieführer nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch die ältesten Hauptleute beziehungsweise überzähligen Stabsoffiziere abzuhalten. Mit Führung von Compagnien dürfen diese Offiziere, selbst als Stellvertreter, nicht beauftragt werden. In Betreff der ersten Besetzung der neuen Stellen behalte Ich Mir weitere Befehle vor.

In der Festung Cöln wird ein Gouvernement neben der Commandantur und unter Besetzung der letzteren mit einem Stabsoffizier errichtet werden.

Es werden Inspektionen der Militär-Telegraphie und der militärischen Strafanstalten eingesetzt werden.

Von den Ober-Stabsärzten werden hundert — statt, wie bisher, sechszig — der ersten Klasse angehören. Das Durchschnittsgehalt der Zahlmeister erhöht sich um 200 Mk. jährlich. Den bisherigen Feuerwerkern 2. Klasse wird die Löhnung von Feuerwerkern 1. Klasse gewährt, und kommt die Eintheilung der Feuerwerker in solche 1. und 2. Klasse für die Folge in Wegfall.

Frankreich. (Die Berittenmachung der Offiziere in Frankreich.) Die in Aussicht stehende Forderung jener Mittel von Seite unserer obersten Kriegsleitung, welche die endliche Berittenmachung unserer Hauptleute ermöglichen soll und die voraussichtlich bei dieser Gelegenheit sich entspinnenden Kämpfe machen nachfolgenden, der „D. H. Z." entnommenen Artikel um so interessanter. Man wird aber aus diesem ersehen können, daß im französischen Volke ein viel tieferes Verständniß für die vitalen Erfordernisse der Armee, eine weit größere Opferwilligkeit für dieselben herrscht, als — anderwärts.

In Frankreich erfolgt die Berittenmachung derjenigen Offiziere, die zum Halten von Pferden dienstlich verpflichtet sind, auf zweierlei Weise: entweder auf eigene Kosten (à titre onéreux) oder gratis (à titre gratuit). — Die Stabsoffiziere bei den Truppen zu Pferde beschaffen sich die Pferde auf eigene Kosten, die übrigen Offiziere erhalten sie gratis, und beide wählen sie aus den resp. Regimentern. Doch dürfen die Stabsoffiziere ihre Pferde auch auf dem gewöhnlichen Handelswege erwerben. Generale, Offiziere bei den Stäben, Sanitäts-Offiziere, überhaupt alle, die außerhalb eines besonderen Truppenverbandes stehen, erhalten die Pferde auf dem einen oder anderen Wege von den Cavallerie- oder Artillerie-Brigaden des betreffenden Armeecorps. Jedoch haben diese Offiziere, wenn sie sich Pferde auf eigene Kosten anschaffen, auch das Recht, sie aus den Remonte-Depots derjenigen Zone auszuwählen, in der sie gerade Dienst leisten, oder auch in jeder anderen Zone, wenn sie die Kosten des Transportes selbst tragen wollen. — Jährlich werden in den Cavallerie- und Artillerie-Brigaden von den General-Inspectoren diejenigen Pferde ausgemustert, welche den nicht in der Front stehenden Offizieren zur Auswahl freistehen sollen. Diese Pferde werden in den Stammrollen notirt, machen aber den täglichen Truppendienst mit. Nur die General-Inspectoren selbst dürfen die eingetragenen Pferde wieder aus den Listen löschen. Doch ist bei besonderen Vorkommnissen auch dem Corps-Commandeur das Recht verliehen, Abänderungen zu treffen.

Sobald die Pferde, sei es nun umsonst oder gegen Bezahlung, den Offizieren übergeben sind, werden sie von dem Truppentheil abermals in besondere Listen eingetragen. Dort sind besondere Kennzeichen, der Name des Eigenthümers und der Zeitpunkt verzeichnet, wann sie abgegeben worden sind. Jedes gratis gestellte Pferd erhält ein besonderes Brandzeichen; außerdem wird jedem Pferde ein Matrikelbuch mitgegeben, das bei jedem Wechsel mit-

geht; eine Folge davon, daß das Pferd dem Individuum und nicht der betreffenden Stelle verliehen wird.

Diejenigen Offiziere, welche aus Regimentern, die mit arabischen Pferden versehen sind, in solche Regimenter, die ungarische Pferde oder Stuten führen, versetzt werden, dürfen ihre Pferde nicht mit herübernehmen. Dieses Verbot gilt auch für den umgekehrten Fall. Offiziere, welche einen Instructions-Cursus auf der Schule von Saumur durchmachen sollen, müssen ihre Pferde zurücklassen, wenn diese Hengste noch nicht sechs Jahre alt sind; ferner, wenn voraussichtlich ihre Körperkraft nicht hinreicht, die Anstrengungen dieses besonderen Dienstes auszuhalten. — In Bezug auf Farbe und Geschlecht der Pferde giebt es nur eine einzige Einschränkung: das Verbot für die Gendarmerie-Offiziere Schimmel und Hengste zu reiten. — Von den Zahlen, welche angeben, wie viel Pferde die einzelnen Offiziere zu halten verpflichtet sind, sollen hier einige folgen. Es hält an Pferden ein

		im Frieden	im Kriege
Marschall von Frankreich		8	10
Divisionsgeneral		6	6
Brigadegeneral		4	4
Oberst oder	Infanterie	2	2
	Cavallerie	3	3
Oberst-Lieutenant	Artillerie	2	3
	Genie u. s. w.	2	2
Bataillons- oder Schwadrons-Chef	Infanterie	1	2
	Cavallerie	2	2
	Artillerie	2	2
	Genie	1	2
Hauptleute oder Rittmeister	der Adjutant Major	1	1
	Rittmeister	2	2
	Batteriechef	2	2
Lieutenants	Cavallerie	1	1
	Artillerie	1	1

Alle Ordonnanz Offiziere haben im Kriege wie im Frieden auf zwei Pferde Anrecht. Die Hauptleute der Infanterie sind nicht dienstlich beritten, es besteht aber eine Vorschrift, daß diejenigen unteren Offiziere (Hauptleute und Lieutenants), welche über 50 Jahre alt sind, sich auf eigene Kosten ein Pferd anschaffen dürfen, für welches sie nachher eine Fourage-Ration beziehen. — Die mit Pferdehaltung verbundenen Kosten nimmt der Staat den Offizieren größtentheils ab. Die Roßärzte sind verpflichtet, die erkrankten Offizierspferde gratis in Behandlung zu nehmen; das Beschlaggeld wird aus den Regimentsfonds genommen und das Scheeren erfolgt für die gewöhnliche Taxe von 35 Centimes.

(Schluß folgt.)

Schweden-Norwegen. Nachdem nun die zweite Kammer des Reichstags die Anträge auf die Ausdehnung der Wehrpflicht und der militärischen Uebungen in Friedenszeiten verworfen hat, ist die seit etwa zehn Jahren auf der Tagesordnung stehende dringende Reform des Militärwesens dadurch wiederum gleichwie die damit in Verbindung stehende Frage der Ablösung gewisser Steuern auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Rußland. (Correspondentenwesen im russischen Hauptquartier.) Zuvörderst sind nur wenige Correspondenten zugelassen und diese dem Obersten im Generalstabe v. Hasenkamp unterstellt. Die Correspondenten haben sich verpflichten müssen, in keinerlei Weise indiskrete Angaben über Stärke, Namen der Truppentheile, Marschrichtung ꝛc. in ihre Berichte aufzunehmen, so lange es nicht an den betreffenden Orten zu einem Zusammenstoß gekommen ist. Nach stattgehabter Aktion haben sie dagegen vollkommen freie Hand ausführlich zu berichten.

Außerdem hat Se. Kaiserliche Hoheit noch die Bedingung gestellt, daß seitens der Redaktionen jedesmal ein Exemplar der betreffenden Nummer, welche Aufsätze von den Correspondenten enthält, direct an den Oberst v. Hasenkamp (Hauptquartier der aktiven russischen Südarmee via Kischineff) eingesandt wird.

So lange diese Bedingungen erfüllt werden, genießen die Herren den Schutz des Hauptquartiers und betreffs ihres Aufenthaltes volle Freiheit. Um überall ungehindert passiren zu können, erhalten sie ein besonderes Beglaubigungsschreiben und tragen die gestempelte Genfer Binde, die sie den Truppen kenntlich machen soll.

Gewiß werden diese Maßnahmen überall, namentlich in militärischen Kreisen, Billigung erhalten. (M.-W.)

Türkei. „La Turquie", das amtliche Blatt der ottomanischen Regierung berichtet, daß die Militärkräfte des türkischen Reiches längs der Donau von Widdin bis Tultscha folgendermaßen concentrirt sind: Schumla 25,000 Mann, Varna 20,000, Dobrudscha 30,000, Tultscha 20,000, Silistria 15,000, Rustschuk 20,000, Sistowa 4000, Nicopolis 6000, Tirnowa 4000, Widdin 28,000, zusammen 172,000 Mann. Die ottomanische Streitmacht in Bulgarien bestünde aus 184 Bataillonen Nizams, 76 Bataillonen Redifs, 16 Regimentern Cavallerie und 68 Feld-Batterien à 6 Geschütze. Die Irregulären und ein Theil der Reserve-Truppen sind hierbei nicht mitgerechnet. Der moralische und physische Zustand der ganzen Armee soll ein außerordentlich günstiger sein und der türkische Ober-Commandant umsomehr eine große Zuversicht in die ihm unterstellte Armee zur Schau tragen, als die Befestigungs-Arbeiten in Bulgarien einen rapiden Fortschritt nehmen und die Armirung der Donaulinie mit weittragenden Krupp'schen Geschützen nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Verschiedenes.

— (Der General Schneider von Arno.) Die „Oesterreichisch-ungarischen Milit. Blätter" bringen unter dem Titel „Erinnerungen an Oesterreichs Kriege und Krieger" u. a. auch eine Biographie des k. k. Feldmarschallit. Schneider, welcher seinerzeit als Fähnrich *) eine Armee organisirt und gegen den Feind geführt hat. Da das wenig bekannte Ereigniß die Leser unseres Blattes interessiren dürfte, so wollen wir die Darstellung vollinhaltlich folgen lassen.

Im Mai 1799 faßte die toscanische Stadt Arezzo mit ihrer Umgebung den patriotischen Entschluß, sich für den vertriebenen Großherzog zu erklären und mit der ganzen Kraft ihres Widerstandes den siegreichen Heeren der französischen Republik entgegenzutreten. Zu dem österreichischen Generalfeldwachtmeister Graf Klenau, der sich damals in Bologna aufhielt, kam nun eine Deputation Aretiner und bat den General, ihr einen kriegserfahrenen tüchtigen Offizier zu überlassen, der einerseits die Erhebung militärisch organisiren und leiten, anderseits durch seine Anwesenheit gleichsam ein öffentliches Zeugniß geben würde, daß der deutsche Kaiser die Schilderhebung der Toscaner für ihren rechtmäßigen Herrscher billige. „Das ist Ihr Mann!" rief Klenau, auf einen jungen im Zimmer anwesenden Fähnrich des leichten Infanterie-Bataillons Am Ende zeigend, „und er geht gewiß mit."

Der junge Fähnrich weigerte sich auch nicht. Mit einer Legitimation seiner Sendung, einer Baarschaft von 90 Gulden, einer Anzahl von Manifesten und Proclamationen machte er sich sogleich auf den Weg, um Toscana von den Franzosen zu befreien, und es gelang ihm, glücklich durch die feindlichen Linien zu kommen. Kaum auf toscanischen Boden angelangt, fand sich sogleich ein kleines Häuflein Kampflustiger zusammen. In Bibiena wurde der Oberbefehlshaber in spe als Abenteurer arretirt, doch nach Vorweisung der Legitimation Klenau's sogleich wieder entlassen.

In Arezzo dagegen wurde der unternehmende Fähnrich mit offenen Armen empfangen, und hielt unter Glockengeläute und Kanonendonner an der Spitze einer Schwadron Dragoner, die er zur Noth eingeübt hatte, einen quasi feierlichen Einzug. Indessen hatten die Franzosen bereits genaue Kunde von dem Unternehmungsgeist und den Fähigkeiten des jungen Parteigängers und Organisators und setzten einen Preis von 5000 Scudi auf seinen

---

*) Fähnrich war in Oesterreich damals der erste Offiziersgrad, entsprach ungefähr unserem frühern 2. Unterlieutenant.

D. R.